KANTON ZÜRICH

GEMEINDE FREIENSTEIN-TEUFEN

VERTRAG FÜR DIE NACHFÜHRUNG DER AMTLICHEN VERMESSUNG

gestützt auf § 26 der Kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 17. Dezember 1997

Auftraggeber:

Politische Gemeinde Freienstein-Teufen vertreten durch den Gemeinderat Freienstein-Teufen

Auftragnehmer: (Nachführungsgeometer) Martin Calörtscher patentierter Ingenieur-Geometer in Firma Kuratli Calörtscher Hirner Ingenieure Geometer Planer Wasterkingerstrasse 8193 Eglisau

Aufsichtsbehörde:

Amt für Raumordnung und Vermessung (ARV)

(kantonale Fachstelle für das Vermessungswesen)

Vertragsinhalt:

Nachführung des Vermessungswerkes der politischen Gemeinde Freienstein-Teufen

Art. 1 Auftrag

Der Gemeinderat überträgt Herrn Martin Calörtscher, Jg. 1965, dipl. Ing. ETH, Dr.sc.techn. ETH und patentierter Ingenieur-Geometer in der Firma Kuratli Calörtscher Hirner, Ingenieure Geometer Planer, Eglisau (nachfolgend mit Nachführungsgeometer bezeichnet), die **laufende Nachführung des Vermessungswerkes** der Gemeinde Freienstein-Teufen.

Bewilligte Bauten und Anlagen sind in der Regel spätestens auf den Zeitpunkt der Baufreigabe, ausgeführte Bauten und Anlagen innert eines Jahres seit der Bauvollendung in die Amtliche Vermessung aufzunehmen. Gebäude- und Situationsnachführungen sind nach Möglichkeit zusammengefasst zu bearbeiten. Von der Baubehörde werden die Bauten und Anlagen, die eine Änderung des Inhalts der Amtlichen Vermessung bewirken, gemeldet. Die Ausführung der Nachführung ist der Meldestelle zu bestätigen.

Für das Grundbuchamt sind die Auszüge für die Grundbuchführung (Mutationsurkunden, Liegenschaftsbeschriebe) zu erstellen. Periodisch, in der Regel jährlich, sind neue Pläne für das Grundbuch zu liefern oder die bestehenden Pläne nachzuführen oder nach Einführung der AVGBS aktuelle Daten über die AVGBS zu liefern.

Der Nachführungsgeometer hat ein Mutationsverzeichnis und eine Kostenzusammenstellung über sämtliche Mutationen zu führen. Auf das Jahresende hat er die jährliche Nachführungsabrechnung abzuschliessen und dem ARV die verlangten Ausweise abzuliefern. Ausserdem müssen gemäss ARV-Weisung Reg. Nr. 25 aktuelle AV-Daten inkl. kantonale Mehranforderungen dem zentralen Portal-Shop des ARV zur Verfügung gestellt werden.

Arbeiten, an deren Kosten Beiträge beansprucht werden, sind mit dem ARV im voraus zu vereinbaren. Erneuerungsarbeiten zur allgemeinen Qualitätsverbesserung sind durch separate Verträge zu regeln.

Art. 2 Allgemeines

Der Gemeinderat stellt dem Nachführungsgeometer das gesamte Vermessungswerk zur Verfügung. Alle Bestandteile des Vermessungswerkes, auch die entstehenden Ergänzungsakten, bleiben Eigentum von Bund, Kanton und Gemeinde (Werkeigentümer).

Der Nachführungsgeometer verpflichtet sich, sämtliche Arbeiten nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften (vgl. Anhang 1) auszuführen und qualifiziertes Personal einzusetzen. Bei allen Arbeiten ist auf Qualitätserhaltung des Vermessungswerkes zu achten.

Die Bestandteile der Amtlichen Vermessung sind vorschriftsgemäss aufzubewahren.

Bei Nachführungsarbeiten, die das Gebiet der Schweizerischen Bundesbahnen betreffen, ist vorgängig mit dem Bahngeometer Rücksprache zu nehmen.

Art. 3 Unterschriftenregelung

a) Regelung für Mutationsurkunde, Plan für das Grundbuch, Auszug aus dem Plan für das Grundbuch

Als zuständiger Ingenieur-Geometer, welcher bei Abwesenheit des Nachführungsgeometers Auszüge der Amtlichen Vermessung als öffentliche Urkunden unterzeichnen kann, wird Herr Bernhard Kuratli, dipl.Ing.ETH, lic.oec.HSG, patentierter Ingenieur-Geometer in der Firma Kuratli Calörtscher Hirner, Ingenieure Geometer Planer, Eglisau bestimmt.

b) Regelung für Katasterplan AV, Spezialpläne, Baueingabeplan

Der Nachführungsgeometer hat die weiteren Fachleute, welche die genannten Auszüge erstellen und abgeben oder Pläne verifizieren dürfen, namentlich zu bezeichnen und diese vom ARV als Berechtigte bestätigen zu lassen.

Um eine administrativ einfache Lösung zu ermöglichen, sollen auf der Personaleinsatzliste, welche die Nachführungsstelle jährlich dem ARV zur Genehmigung einreichen muss, diese Fachleute bezeichnet werden. Die genehmigte Liste ist der Gemeinde bzw. der Baubewilligungsbehörde zuzustellen.

Art. 4 Automatische Datenverarbeitung, numerische Bearbeitung

Für die Datenverwaltung sind geprüfte Programmsysteme einzusetzen, welche die geltenden Anforderungen an die Daten und ihre Übertragbarkeit, gemäss eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, erfüllen.

Die Punktkoordinaten sind auf Millimeter zu runden und in dieser Form weiter zu verwenden.

Art. 5 Datensicherung, Sicherstellung

Bei numerischer Bearbeitung mit EDV-Einsatz ist der Nachführungsgeometer zur Datensicherung verpflichtet. Die technischen und organisatorischen Massnahmen zur Datensicherung sind für jedes selbständige EDV-System in einem Informatik-Sicherheitskonzept festzuhalten (Schweizer Norm 612'010 - 2000 Vermessung – Informatiksicherheit – Sicherheit und Schutz von Geodaten). Das Informatik-Sicherheitskonzept ist periodisch auf seine Aktualität hin zu überprüfen. Dem ARV ist jeweils ein nachgeführtes Datensicherungsdokument abzuliefern.

Art. 6 Versicherung

Die Gemeinde schliesst eine Versicherung gegen Feuer- und Wasserschaden am Vermessungswerk ab.

Vertrag für die Nachführung der amtlichen Vermessung

Art. 7 Vermarkungsmaterial

Die Gemeinde stellt für Vermarkungsmaterial ein Depot zur Verfügung und beschafft Marksteine in genügender Anzahl.

Art. 8 Datenabgabe

Der Nachführungsgeometer hat das Recht und die Pflicht, die Daten der Amtlichen Vermessung der Gemeinde im Sinne von Art. 34 ff. VAV und der kantonalen Gebührenverordnung für Vermessungsdaten vom 18. Juli 2001 an Interessierte abzugeben.

Art. 9 Nachführungsgebühren

Für Mutationen und Bestandesänderungen sind dem Auftraggeber bzw. Verursacher die Kosten gemäss Honorartarif für die Nachführung von Amtlichen Vermessungen zu belasten. Zur Deckung der allgemeinen Unterhaltskosten der Amtlichen Vermessung wird eine Zusatzgebühr (zur Zeit 10 %) gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 19. Juni 1995 erhoben.

Für Arbeiten nach Zeitaufwand gelten die vom ARV genehmigten Verrechnungslöhne (SIA-Tarif, Ansatz des Kantons Zürich).

Art. 10 Gebührenbezug

Der Nachführungsgeometer erledigt das Inkasso der Gebühren für die Nachführung gemäss Art. 9 und für die Datenabgabe gemäss Gebührenverordnung für Vermessungsdaten (Bearbeitungs- und Benutzungsgebühren).

Werden die Rechnungen nach dreimaliger Mahnung (3. Mahnung mit Betreibungsandrohung) nicht bezahlt, informiert der Nachführungsgeometer die Gemeinde, damit diese das weitere Inkasso übernehmen kann.

Art. 11 Unterhalt des Vermessungswerkes

Notwendige Arbeiten, die dem Unterhalt und der Erhaltung des Vermessungswerkes dienen und nicht einem Verursacher oder Grundeigentümer verrechnet werden können, gehen zu Lasten der Gemeinde. Anwendbar ist der Honorartarif. Für Arbeiten nach Zeitaufwand gelten die vom ARV genehmigten Verrechnungslöhne.

Art. 12 Entschädigung des Nachführungsgeometers

Dem Nachführungsgeometer stehen für seine Aufwendungen aus diesem Vertrag die tarifgemässen Bearbeitungskosten für die Nachführungen und Datenabgaben und für den Unterhalt des Vermessungswerkes zu. Als Entschädigung für die Verwaltung der Daten der Amtlichen Vermessung steht der Abgabestelle die Hälfte der angefallenen Betriebskostenbeiträge aus dem Datenverkauf zu. In den Fällen, bei welchen die Gemeinde das Inkasso übernimmt (Art. 10 Abs. 2) entschädigt die Gemeinde den Nachführungsgeometer innert 30 Tagen.

Für die Datensicherung und die Aufbewahrung des Vermessungswerkes, für die Sicherstellung des Vermessungswerkes sowie die Auskunftserteilung im Zusammenhang mit der Amtlichen Vermessung erhält der Nachführungsgeometer von der Gemeinde Entschädigungen gemäss den vom ARV genehmigten Ansätzen.

Über die vom Nachführungsgeometer eingezogenen Zusatz- und Benutzungsgebühren zugunsten der Gemeinde, Materialbezüge von der Gemeinde, sowie Leistungen zu Lasten der Gemeinde wird jährlich abgerechnet.

Art. 13 Tarifrevision und Teuerungsanpassung

Werden die Tarifgrundlagen revidiert oder durch neue ersetzt, so richten sich die Gebührenerhebung und die Entschädigung des Nachführungsgeometers für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht begonnenen Arbeiten nach den neuen Bestimmungen.

Die Anpassung der Anwendungsfaktoren (Akkordarbeiten, Benutzungsgebühren) und der Stundenansätze (Arbeiten nach Zeitaufwand) erfolgt aufgrund der vom ARV genehmigten Änderungen.

Art. 14 Sondergewinn

Der Nachführungsgeometer darf ausser der Honorierung gemäss Art. 12 keinen Gewinn aus dem ihm anvertrauten Vermessungswerk ziehen.

Art. 15 Verpflichtungserklärung

Die Verpflichtungserklärung (Anhang 2) ist integrierender Bestandteil dieses Vertrages.

Art. 16 Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung durch das ARV und tritt damit in Kraft.

In Bezug auf die Rechte und Pflichten der Vertragschliessenden gelten im übrigen die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes.

Der Nachführungsgeometer ist gegenüber Bund, Kanton und Gemeinde während der ganzen Vertragsdauer und fünf Jahre darüber hinaus für einen allfällig durch ihn oder sein Personal am Vermessungswerk angerichteten Schaden oder begangene Fehler haftbar.

Den Vertragschliessenden steht jederzeit das Recht zu, den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf den 31. Dezember zu kündigen.

Dieser Vertrag ist in drei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und abgeschlossen. Er ersetzt denjenigen vom 29. Oktober 2001 (Genehmigung durch das Amt für Raumordnung und Vermessung des Kantons Zürich) mit Bernhard Kuratli. Der ausscheidende Nachführungsgeometer:

Inak:

Bernhard Kuratli

Eglisau, den ... 8. Oldober 2010

Der neue Nachführungsgeometer:

Martin Calörtscher

Namens des Gemeinderates Der Präsident:

Werner Lienhard

Der Schreiber:

J. h

Marco Suter

Genehmigt:

Baudirektion des Kantons Zürich Amt für Raumordnung und Vermessung

Der Abteilungsleiter Vermessung:

Othmar Hiestand

Vertrag geht an:

- Gemeinde Freienstein-Teufen, Dorfstrasse 7, 8427 Freienstein-Teufen
- Nachführungsgeometer Martin Calörtscher, Kuratli Calörtscher Hirner, Ingenieure Geometer Planer, Wasterkingerweg, 8193 Eglisau
- Grundbuchamt Embrach, Dorfstrasse 113B, 8424 Embrach (Kopie zur Orientierung)
- Baudirektion des Kantons Zürich, Amt für Raumordnung und Vermessung, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich

Anhang 1:

Massgebende Erlasse, Vorschriften und Weisungen (nicht abschliessend):

- 1. Bundesgesetz über Geoinformation vom 5. Oktober 2007
- 2. Verordnung der Bundesversammlung über die Finanzierung der amtlichen Vermessung vom 6. Oktober 2006
- 3. Eidgenössische Verordnung über die Amtliche Vermessung (VAV) vom 18. November 1992
- 4. Eidgenössische Technische Verordnung über die Amtliche Vermessung (TVAV) vom 10. Juni 1994
- 5. Kantonale Verordnung über die Amtliche Vermessung vom 17. Dezember 1997
- 6. Kantonale Gebührenverordnung für Vermessungsdaten vom 18. Juli 2001
- 7. Die Bestimmungen dieses Vertrages und die übrigen Erlasse, Vorschriften und Weisungen der eidgenössischen und kantonalen Vermessungsaufsichtsbehörden

Anhang 2:

Verpflichtungserklärung [für alle Gesellschaftsformen ausser Einzelfirma]

Die Firma Kuratli Calörtscher Hirner, Ingenieure Geometer Planer, Eglisau verpflichtet sich:

- Herrn Martin Calörtscher, dipl. Ing. ETH, Dr.sc.techn. ETH und patentierter Ingenieur-Geometer, Vertragspartner des Vertrags für die laufende Nachführung der Amtlichen Vermessung (Gemeinde), alle zur Erfüllung des Auftrages nötigen Mittel zur Verfügung zu stellen;
- subsidiär für die Haftung als Nachführungsgeometer in vollem Umfang einzustehen.

Herr Martin Calörtscher verpflichtet sich:

- sämtliche Forderungen aus dem vorliegenden Vertrag, deren Höhe zur Zeit noch nicht genau feststeht, vorbehaltlos der Firma Kuratli Calörtscher Hirner, Ingenieure Geometer Planer, Eglisau, abzutreten.

Die Gemeinde wird demnach alle Zahlungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag an die verpflichtete Firma leisten.

Die Firma:

Kuratli Calörtscher Hirner Ingenieure Geometer Planer

e, 2010

Der Nachführungsgeometer:

Martin Calörtscher

GRB 143 / 2010

2 5, OKT. 2010 Freienstein-Teufen, den

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Der Schreiber: